VERORDNUNG (EWG) Nr. 614/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur Festlegung der 1986 in Portugal anwendbaren Anfangskontingente für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter der Regelung des stufenweisen Übergangs unterliegender landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Portugal (1), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 werden die Anfangskontingente 1986 für die Erzeugnisse des Anhangs II der genannten Verordnung grundsätzlich auf den Durchschnitt der protugiesischen Einfuhren in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt, für die Statistiken vorliegen, festgesetzt. Falls die Anwendung dieses Kriteriums zur Festsetzung eines Anfangskontingents von Null führen würde, so wird es auf mindestens 10 v. H. des für die gleichen Waren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 festgesetzten Anfangskontingents festgesetzt.

Um eine ordnungsgemäße Verwaltung des Kontingents sicherzustellen, ist der Antrag auf Einfuhrgenehmigung mit der Stellung einer Sicherheit zu verbinden.

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 wird der Mindestrhythmus der Erhöhung der Kontingente nach dem Verfahren von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung mindestens für jedes Jahr der zweiten Stufe insbesondere unter Berücksichtigung der Handelsströme und des Stands der bilateralen oder multilateralen Verhandlungen festgelegt.

Es ist vorzusehen, daß Portugal der Kommission Angaben über die Anwendung des Kontingents übermittelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Anfangskontingente, die die Portugiesische Republik in Anwendung von Artikel 280 der Beitrittsakte bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Schweinefleischsektors aus Drittländern anwenden kann, sind im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 werden diese Kontingente um ein Sechstel vermindert.

Artikel 2

(1) Bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen gewährleisten die portugiesischen Behörden eine ausgewogene Verteilung der verfügbaren Menge unter den Antragstellern.

(2) Die Anträge auf Einfuhrgenehmigung sind an die Stellung einer Sicherheit geknüpft, die unmittelbar nach Durchführung der Einfuhren unter den von den portugiesischen Behörden festgelegten Voraussetzungen freizugeben ist.

Artikel 3

Das Kontingent wird schrittweise zu jedem Jahresbeginn um mindestens 10 v. H. erhöht.

Die Erhöhung wird dem jeweiligen Kontingent hinzugerechnet, und die folgende Erhöhung wird auf das jeweilige Gesamtkontingent berechnet.

Artikel 4

(1) Die portugiesischen Behörden teilen der Kommission die zur Anwendung von Artikel 2 erlassenen Maßnahmen mit.

(2) Sie übermitteln bis spätestens zum 15. jedes Monats folgende Angaben über die einzelnen Erzeugnisse, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden:

— die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden,

— die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, die eingeführt worden sind.

(1) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 23.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anfangskontingente für 1986 (Tonnen)
01.03	Schweine, lebend:	
	A. Hausschweine	18
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	III. von Schweinen:	
	a) von Hausschweinen	3 313
	B. Schlachtabfall:	
	II. anderer:	
	c) von Hausschweinen	312
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:	
	A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett:	
	II. anderes (als zu industriellen Zwecken)	26